Satzung

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Barmbek e.V.

Inhaltsübersicht

§ 1	Name und Sitz	Seite: 2
§ 2	Vereinszweck	Seite: 2
§ 3	Gemeinnützigkeit	Seite: 3
§ 4	Mitgliedschaft	Seite: 3
§ 5	Organe des Vereins	Seite: 3
§ 6	Mitgliederversammlung	Seite: 4
§ 7	Vorstand	Seite: 5
§ 8	Revisoren	Seite: 5
§ 9	Beiträge	Seite: 5
§ 10	Auflösung des Vereins	Seite: 6
§ 11	Datenschutzerklärung	Seite: 6

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Barmbek e.V."
2. Er hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes und des Katastrophenschutzes. Diese Aufgabe verwirklicht der Verein durch Einwerbung von Spenden und Beiträgen.
Von den eingeworbenen Mitteln sollen in Absprache mit der Führung der FF-Barmbek Ausrüstungsgegenstände und Betriebsmittel gekauft werden, die für die Ausbildung der Wehrmitglieder und für Einsätze als notwendig betrachtet werden.
Hierzu gehören auch die Verpflegung bei Einsätzen und Übungen über vier Stunden, um die Einsatzbereitschaft der Wehr zu gewährleisten, die Förderung des Kontaktes zur Bevölkerung durch Informationsveranstaltungen sowie die Teilnahme an örtlichen Veranstaltungen und Zusammenkünften
Die Mittel des Vereins dürfen nicht für gesellige Veranstaltungen verwendet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittels des Vereins erhalten.
3. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen und Verbände werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf entsprechenden schriftlichen Antrag der Bewerber durch Mehrheitsbeschluss. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet:
   a) Durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann.
   b) Bei Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
   c) Durch Ausschluss, beschlossen durch die Mitgliederversammlung.
   d) Wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag mehr als zwölf Monate im Rückstand ist. Das Mitglied muss schriftlich gemahnt und auf die Beendigung seiner Mitgliedschaft hingewiesen worden sein. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung der rückständigen Beiträge.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht Vorstandsangelegenheiten sind oder dem Vorstand zugewiesen sind.
   Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Wahl und Abberufung des Vorstandes.
   b) Wahl von zwei Revisoren.
   c) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes.
   d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
   e) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden (im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter) mindestens einmal jährlich einberufen. Unter Angabe der Tagesordnung sind die Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen. Dies geschieht regelmäßig durch den öffentlichen Aushang in der Unterkunft der FF-Barmbek. Anträge sowie Anfragen an den Vorstand sind eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden (im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter) binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein fünftel der Mitglieder dies unter Angabe von Tagesordnungspunkten schriftlich beantragen. Im übrigen gelten die in Absatz 2 genannten Fristen.
5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß eingeladen worden ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
6. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer gesonderten Mitgliederversammlung, die ausschließlich von einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einberufen werden kann. Die Auflösung erfolgt, wenn sie auf dieser gesonderten Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
7. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens den Wortlaut der Anträge und deren Bescheidung enthält. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vereins zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Kassenwart.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Der Vorstand regelt seine Aufgaben durch Beschluss, er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.
4. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, beide sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind.
5. Eine Vollmacht, den Verein in Einzelfällen oder für ein bestimmtes Rechtsgeschäft zu vertreten, bedarf der Schriftform und kann nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam erteilt werden.

§ 8 Revisoren

1. Die gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe b der Satzung gewählten Revisoren haben die Aufgabe, die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gemäß § 11, die Buchhaltung und die Kasse des Vereins zu kontrollieren. Sie sind jederzeit zu Revisionen befugt und führen über durchgeführte Prüfungen Protokoll. Über die Ergebnisse der Revision ist dem Vorstand und einmal jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Vorstandsmitglieder und Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, können nicht zu Revisoren gewählt werden.

§ 9 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Von der ordnungsgemäßen, satzungskonformen Beitragszahlung ist das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung abhängig.
2. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt.
3. Der Beitrag ist jeweils zum Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vorzugsweise für die Ausbildung von Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 11 Datenschutzerklärung

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person" gemäß Art. 13 DatenschutzGrundverordnung (DS-GVO).
2. Verantwortliche Stelle: Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Barmbek e.V., Holzmühlenstr. 88, 22041 Hamburg.
3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
   - Name
   - Adresse
   - Geburtsdatum
   - Bankverbindung
   - Telefonnummer
   - E-Mail-Adresse

   Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogene Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.
5. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied

jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 2).